



M E R K B L A T T

Betrieb von Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe

In der kalten Jahreszeit werden vermehrt holzbefeuerte Kamin- und Kachelöfen (Kleinfeuerungsanlagen) betrieben. Erfahrungsgemäß häufen sich dadurch die Beschwerden über Rauch- und Geruchsbelästigungen, die durch den Betrieb von Feuerstätten für feste Brennstoffe entstehen.

Die Auslöser für derartige Beschwerden sind meist

- der Einsatz ungeeigneter Brennstoffe
- das falsche Bedienen der Feststofffeuerungsanlage
- das Verbrennen von Abfällen in Feststofffeuerungsanlagen.

Zugelassene Brennstoffe:

Nach der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen dürfen in Feuerstätten für feste Brennstoffe insbesondere nur

- Steinkohlen, nicht pechgebundene Steinkohlenbriketts, Steinkohlenkoks,
- Braunkohlen, Braunkohlenbriketts, Braunkohlenkoks,
- Brenntorf, Presslinge aus Brenntorf,
- Grill-Holzkohle, Grill-Holzkohlebriketts,
- naturbelassenes stückiges Holz einschließlich anhaftender Rinde, insbesondere in Form von Scheitholz und Hackschnitzeln, sowie Reisig und Zapfen,
- naturbelassenes nicht stückiges Holz, insbesondere in Form von Sägemehl, Spänen und Schleifstaub, sowie Rinde,
- Presslinge aus naturbelassenem Holz in Form von Holzbriketts oder Holzpellets,

eingesetzt werden.

Naturbelassenes Holz ist in diesem Zusammenhang Holz, das ausschließlich einer mechanischen Bearbeitung ausgesetzt war und das bei seiner Verwendung nicht mehr als unerheblich mit Schadstoffen verunreinigt wurde. Darüber hinaus muss das Holz ausreichend trocken sein; darunter wird in der Regel Holz verstanden, das mindestens 2 Jahre im Freien regengeschützt gelagert oder durch technische Vorkehrungen auf einen Feuchtegehalt unter 25 % getrocknet wurde.

Keinesfalls dürfen in derartigen Kleinfeuerungsanlagen gestrichenes, lackiertes oder beschichtetes Holz, Sperrholz, Spanplatten, Faserplatten oder mit Holzschutzmitteln behandeltes oder PVC-beschichtetes Holz eingesetzt werden. Darüber hinaus ist ein Verbrennen von Abfällen (z. B. Siedlungsabfälle, Bioabfälle, Papier, beschichtete Materialien, z. B. Getränkekartons, Kartonagen, Kunststoffen, z. B. Plastikbecher, Styropor, Verpackungen jeglicher Art u. ä.) in häuslichen Feuerstätten verboten, da dadurch besonders viele giftige Gase entstehen. Besteht ein entsprechender Verdacht, dass verbotene Brennstoffe eingesetzt werden, kann dies durch eine Analyse der Feuerraumasche nachgewiesen werden.

Betrieb der Feuerungsanlage

Ganz wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die Feuerungsanlage zudem nach den Angaben des Herstellers für den jeweiligen Brennstoff geeignet sein muss. Errichtung und Betrieb haben sich nach den Vorgaben des Herstellers entsprechend der Bedienungsanleitung zu richten. Somit können sich weitere Einschränkungen zu den vorgenannten Vorgaben ergeben.

Beim Anheizen des Kamin- oder Kachelofens entstehen die meisten Emissionen, da die Wände des Feuerraumes noch kalt sind. Wichtig ist daher, möglichst schnell ausreichend hohe Feuerraumtemperaturen zu erreichen, was durch die Verwendung von dünn gespaltenen Holz und handelsüblichen Holzanzündern zum Anfeuern möglich ist. Weiterhin ist darauf zu achten, dass die Verbrennungsluftzufuhr entsprechend der Bedienungsanleitung des Ofenherstellers eingestellt wird.

Sobald ausreichend Grundglut entstanden ist, können größere Scheite nachgelegt werden. Eine Überfüllung des Brennraumes kann jedoch zu einer heftigen Entwicklung von schädlichen Verbrennungsgasen führen. Deshalb sind kleine Brennstoffmengen nachzulegen. Weiterhin ist die Luftzufuhr entsprechend den Herstellerhinweisen exakt einzustellen. Eine zu starke Drosselung der Luftzufuhr führt zu Sauerstoffmangel im Brennraum und damit zur Bildung von organischen Schadstoffen im Abgas.

Der Kamin unterliegt der regelmäßigen Reinigung durch den Kaminkehrer, der Brennraum jedoch nur auf Wunsch des Betreibers. Gerade der Brennraum sollte jedoch im Bereich der Heizgaszüge bzw. an den Wärmetauscherflächen von Ruß gereinigt werden, damit die Abgase ungehindert abziehen können. Auch die Beweglichkeit der Anheizklappe bzw. des Luftschiebers sollte regelmäßig kontrolliert werden.

Abschließende Hinweise:

- Ganz ohne Geruchsbelästigungen funktionieren Kamin- und Kachelöfen auch bei Einhaltung der oben genannten Punkte nicht. Vor allem in der Anschürphase können über einen kurzen Zeitraum Geruchsbelästigungen (schwarzer Rauch aus dem Kamin) auftreten, die jedoch von der Nachbarschaft hinzunehmen sind.
- Sollte es im normalen Betrieb, also nach der Anschürphase (ca. 10 – 15 Minuten), zu einer dauerhaften und erheblichen Geruchsimmission kommen, kann der Verursacher auf den Inhalt dieses Merkblattes verwiesen werden. Kann so keine Abhilfe geschaffen werden, kann in begründeten Fällen das Landratsamt Fürth hinzugezogen werden, andernfalls wäre der Privatrechtsweg zu beschreiten.
- Der Einsatz nicht zulässiger Brennstoffe bzw. das Verbrennen von Abfällen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden

Die im Landkreis Fürth vorhandenen Entsorgungsmöglichkeiten geben jedem Landkreiszbürger die Möglichkeit, anfallende Abfälle ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Weitere Auskünfte zur ordnungsgemäßen Abfallentsorgung gibt die Abfallberatung des Landkreises.

- Nehmen Sie Rücksicht auf Ihren Nachbarn und die Umwelt. Bedenken Sie bitte, dass durch einen nicht ordnungsgemäßen Betrieb nicht nur die Umwelt, sondern auch Sie selbst geschädigt werden können.